

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 11. September 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Aenderung der Postordnung, S. 343; Neuausschreibung der Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Neudorfen, Kr. Pleß, S. 345; Enteignung einer Grundfläche der Gemarkung Forstrevier Brzesek zum Bau von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden auf Bahnhof Randzin, S. 346; Anerkennung des hygienischen Instituts in Beuthen OS. als Untersuchungsanstalt im Sinne des § 17 des Nahrungs- mittelgesetzes für den Landkreis Beuthen OS., S. 346; Abtrennung der Gemeinden Ober- und Schloß- Ellguth vom Amtsbezirk Kunzendorf und Zuweisung zum Amtsbezirk Bankau, Kr. Kreuzburg, S. 346; Jouragepreise für marschierende Heeresabteilungen für den Monat August 1908, S. 347; Abführung der Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse seitens der Schulkassen, S. 347; Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien, S. 347; Ermittlung der Entschädigung für eine zur Herstellung von Schneeweichen an der Bahnstrecke Oppeln-Morgenroth zu ent- eignende Grundfläche des Ritterguts Schafanau, Kr. Gleiwitz, S. 347; desgl. für Grundflächen der Ge- markung Schwientoschowitz, S. 348; Winterhalbjahr der Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 348; Ungemeindungen zwischen Gutsbezirk und Gemeinde Ramontau, Kr. Lublinitz, und zwischen den Gutsbezirken Sowade und Zbitzko, Kr. Oppeln, S. 349; Viebsuchen, S. 35; Personal- nachrichten, S. 349; Extrabeilage: Marktpreisabelle für Monat August 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

712. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1) Im § 3 „Außenseite“ ist als zweiter Satz des Abs. II (Aenderung vom 10. Septem- ber 1907) einzufügen:

Ebenso können bei den gegen die Druck- sachentore zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2) Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protest- erhebung durch die Post sind

- a. Wechsel über mehr als 800 Mark,
- b. Wechsel in fremder Sprache,
- c. Wechsel, die auf eine ausländische Münz- forte lauten,

sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münz- forte ausdrücklich bestimmt hat,

- d. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Austräge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage bei- zufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Post- protestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftrags- formular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buch- staben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers. Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung

vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Anstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Ueber den Brief wird ein Einlieferungschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinzahlung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft

oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelfkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingeklärt oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines der Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten

Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

- 1) für den Postauftragsbrief 30 Pfg.;
- 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die tarismäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
- 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a. für die Erhebung des Postprotestes

bei Wechseln bis 500 Mk.	
einschließlich	1 Mk.,
bei Wechseln über 500 Mk.	1 Mk. 50 Pf.,
- b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.,
- im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelfosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vor auszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfosten werden bei Uebersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weitervermittlung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenantrag.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3) Abschnitt II der Postordnung enthält die Ueberschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1) Personenposten.

4) In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .“:

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten

5) Unter § 62 ist einzuschalten:

2) Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis

62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3) Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrskine werden nicht ausgeben.

II. Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäckes wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Kraetke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

708. Bekanntmachung. Der Herr Oberpräsident hat die Neuausschreibung der durch Verzicht des bisherigen Inhabers freigewordenen Konzession zur Errichtung einer selbständigen Apotheke in Neuberun, Kreis Pless, angeordnet. Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 30. September d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b) der Ort und c) die Art der Tätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.

2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die freisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.

3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der abgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekerfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konfession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 31. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

II. IX. XXV. 8529.

713. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahndirektion bedarf zum Bau von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden auf Bahnhof Randzin der zum Gut Randzin—Pogorzellek, Kreis Cosel, gehörigen Fläche Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 217/13 in einer Größe von 1 ha 97 ar 78 qm der Gemarkung Brzezetz Forstrevier, im Eigentum Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe-Dehringen, August, Karl, Christian, Kraft, Herzog von Meist zu Slawentzitz.

Er hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird

1. der unterm 31. März 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
2. ein Nebenauszug aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Randzin—Pogorzellek nebst zugehöriger Handzeichnung,

3. eine Nachweisung der von der Bahnlinie berührten Wege- und Vorflutverhältnisse und der für ihre Wiederherstellung beabsichtigten Anlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gutsvorstandes Randzin—Pogorzellek zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden. Die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Cosel schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 3. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. C. XXI. 10523. I. Ang.

714. Bekanntmachung. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern, sowie der Herr Finanzminister haben die durch Erlass vom 12. April v. Js. ausgesprochene Anerkennung des hygienischen Instituts in Beuthen O.S. als einer öffentlichen Untersuchungsanstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 für den Stadtbezirk Beuthen durch Erlass vom 30. Juli d. Js. auch auf den Landkreis Beuthen ausgedehnt.

Die Neuregelung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anerkennung des städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsamts zu Oppeln als öffentliche Untersuchungsanstalt, wie dies bereits zufolge des vorerwähnten Erlasses vom 12. April v. Js. geschehen ist, auch für den Landkreis Beuthen außer Kraft.

Oppeln, den 4. September 1908.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XXV. IX. Nr. 8281.

715. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß die Gemeinden Ober- und Schloß-Elguth von dem Amtsbezirk IV Kunzendorf, im Kreise Kreuzburg O.S., abgetrennt und mit dem Amtsbezirk XVIII Bankau, in demselben Kreise, vereinigt werden.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Oppeln, den 4. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. d. XI. 6648

716.

Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat August 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Stb. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer M 3	Heu M 3	Stroh M 3
1	Beuthen Oe.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	8 80	4 81	4 24
2	Cosel	des Kreises Cosel	7 07	2 50	3 15
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz u. Zarnowitz	8 13	4 38	3 23
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 09	3 99	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	7 50	3 47	2 84
6	Eublititz	des Kreises Eublititz	8 66	3 68	3 15
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	7 80	3 94	2 71
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	7 95	4 14	2 63
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	7 67	5 38	3 19
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	7 93	4 73	2 89
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 93	4 20	3 15

Oppeln, den 8. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. XV. 10899.

717. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 des V. U. G. vom 28. Juli 1906, nach der für jeden Schulverband in der Regel Schulkassen einzurichten sind, wird in Abänderung unserer Verfügung vom 21. Juni 1906 IIa. XX. 5914 (Amtsblatt Nr. 27 für 1906 Sonderbeilage) bestimmt, daß die von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse von den be-

treffenden Schulkassen an die Kreiskassen vierteljährlich im voraus zu entrichten sind, gegebenenfalls in der Form, daß sie auf die nach § 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht werden.

Oppeln, den 2. September 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Michelly.

IIa. XII. 6847.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

718.

Uebersicht

des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien für Ende März 1908.

Activa.

1. Kassenbestand 17815,41 Mk.
2. Ausstehende Forderungen 2404041,23 Mk.
3. Einnahmeposten von Zinsen pp. 23395,23 Mk.

2 452 51,87 Mk.

Passiva.

4. Ausgefertigte bzw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe 2342400,00 Mk.
5. Nicht abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen . 23531,50 Mk.
6. Reservefonds 79320,37 Mk.

2445251,87 Mk.

Stimmt sich aus.

Breslau, den 29. August 1908.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

J. N. V. 9213 V.

719. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneewehren von km 65,6+78,8 bis 66,1+88,1 der Eisenbahnstrecke Oppeln—Morgenthor zu eignende Teilstück aus der Bestimmung Grundbuchblatt Nr. 8 Rittergut Schafanau, Kartenblatt 3, Barzellen Nr. 15/5 in einer Größe von 24 ar 61 qm, im Eigentume des Rittergutsbesizers Karl von Raczel zu Schafanau, Kreis Ost-Gleiwitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 15. September 1908,
3 1/2 Uhr nachmittags,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein

Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 4. September 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 10075.

720. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage von Schneewehren von km 63,8+2,7 bis 63,9+43,0 der Eisenbahnstrecke Oppeln—Morgenroth zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Laufende Nr.	Grundbuchblatt Nr.	Kataster- bezeichnung		Größe		Name und Wohnort der Grundeigentümer.
		Karten- blatt	Parzellen Nr.	ar	qm	
1	Schwientoschowitz Blatt 17	1	282/71	3	65	Mainka, Thimotheus, Stellmacher,
2	" 16	1	284/72	1	99	Blaszynko, Ignaz, Grubenarbeiter und Ehefrau Monika, geb. Gluch,
3	" 10	1	286/83	1	79	Stoklossa, Valentin, Maschinenwärter und Thekla, geb. Moisch,
4	" 2	1	288/84	1	30	Szepanik, Johann, Schuhmachermeister, sämtlich in Schwientoschowitz, Kreis Ost- Gleiwitz, wohnhaft,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zweck steht am

Sonnabend, den 19. September 1908, nachmittags 3^{1/2} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 7. September 1908.

Der Enteignungskommissar.

I. G. XXI. 10840. Ang. II.

Behrend, Regierungsrat.

721. Das Winterhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen b. g. nnt am 16. Oktober 1908.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung

der Schreibmaschine.

Auch werden Vebzränge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier W. 3. Tiergartenstr. 4.

Posen, den 15. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Ziff. 2258/08. I. G. II.

722. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 27. Juni d. Js. nach Anhörung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten im Grundbuche von Pawonkau eingetragenen Grundstücke, nämlich:

Artikel 18 Hyp. Nr. 97, Artikel 59 Hyp. Nr. 140, Artikel 85 Hyp. Nr. 164, Artikel 60 Hyp. Nr. 141, Artikel 61 Hyp. Nr. 142, Artikel 62 Hyp. Nr. 143, Artikel 63 Hyp. Nr. 21, Artikel 64 Hyp. Nr. 144, Artikel 70 Hyp. Nr. 149, Artikel 71 Hyp. Nr. 60, Artikel 72 Hyp. Nr. 150, Artikel 73 Hyp. Nr. 151, Artikel 79 Hyp. Nr. 158, Artikel 80 Hyp. Nr. 159, Artikel 81 Hyp. Nr. 160, Artikel 82 Hyp. Nr. 161, Artikel 83 Hyp. Nr. 162, Artikel 84 Hyp. Nr. 163, Kartenblatt 2 Parzelle 281/90, Kartenblatt 5 Parzelle 333/115, 332/115 und 331/115, mit einem Gesamtflächeninhalt von 16 ha 65 a 63 qm und einem Grundsteuer-Reinertrage von 29,86 Tkr., von dem Gutsbezirk Pawonkau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Pawonkau vereinigt worden und zwar mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab. Lubliniz, den 24. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

723. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst, durch Beschluß vom 31. August d. Js. genehmigt, daß die fiskalische Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 57/9 pp., in Größe von 1 ha 25 ar 90 qm, von dem fiskalischen Gutsbezirk Somade abgezweigt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Biskito vereinigt werde.

Oppeln, den 31. August 1908.

Der Kreisaußschuß.

Bl. 7026.

Lücke.

724. Viehschenken.

Festgestellt.

Geflügelcholera. Kr. Zabrze: Bestand des Gastwirts Max Baendel in Ruda; Kr. Rattowitz: Bestand des Kaufmanns Georg Heilborn in Siemianowitz; Kr. Beuthen: Bestand des Bergwerksdirektors Neumann in Hohenlinde.

Schweinepest. Kr. Neisse: Bestand des Stellenbesizers Josef Heimann in Kalkau; Erloschen.

Wadsteinblattern: Kr. Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöfte des Bergmanns Josef Feinhier, des Bergmanns Johann Pyrek und der Witwe Agnes Kolodziejczyk.

725. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königlichen Haus-

ordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Ignaz Lenczel an der kath. Volksschule zu Krassow, Kr. Pleß;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Eisenbahnhilfsbremser Josef Dudet zu Beuthen OS., dem Eisenbahnvorarbeiter Heinrich Gzipka zu Gleiwitz, dem Eisenbahnvorarbeiter Michael Josef zu Klein-Bassowitz, Kr. Rosenburg OS.

Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat dem Arzt Dr. Rubin in Georgenberg, Dr. Rother in Neustadt OS., Dr. Bloch in Beuthen OS., Dr. Voche in Beuthen OS., der Charakter als Geheimer Sanitätsrat dem Sanitätsrat Dr. Gräupner in Ratibor.

Ernannt: zum Ehrenritter des Johanniterordens Hauptmann a. D. Hans Freiherr von Schleinitz zu Kriewald, Kr. Rybnik.

Bereidigt: Landmesser Adolf Gebauer zu Kl.-Briesen, Kr. Neisse.

Uebertragen: die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Pleß dem Regierungshauptkassenbuchhalter Hiller in Allenstein vom 1. Oktober d. Js. ab.

Verufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Richard Feike in Potempa, Kr. Gleiwitz, Karl Herrmann in Bendzin, Kr. Pleß, Hermann Raabe aus Schnlewalde in Bützchen, Kr. Kreuzburg, Franz Stephan in Poln.-Neutisch, Kr. Cosel, Matern in Boitschow, Kr. Gleiwitz, Fritz Kohl in Oppeln, Böntsch in Bodland, Kr. Rosenburg, Otmkar Kurzeja aus Kautzen in Studzienna, Kr. Ratibor (1. 10. 08), Franz Kahlert in Schepantow, Kr. Ratibor, Paul Züttner in Alt-Hammer, Kr. Gleiwitz, Josef Vinke in Byssch, Kr. Ratibor, Georg Busch in Balenze, Kr. Rattowitz, Adolf Manderla in Bojanow, Kr. Ratibor, Edwin Fröhlich aus Scholzengrund, Kr. Neurode, in Jawodzie, Kr. Rattowitz (1. 10. 08), Viktor Gurnik aus Kl.-Panow, Kr. Zabrze, in Drzegow, Kr. Beuthen OS. (1. 10. 08), Kaudewitz in Umsdorf, Kr. Falkenberg OS., Lehnert in Groß Döbern, Kr. Oppeln, Przykrent in Sabine und Schäfer in Wierschel, Kr. Falkenberg OS.; **Lehrerinnen:** Klara Stolzenberg in Bipine, Kr. Beuthen, Graefe in Kosdzin, Kr. Rattowitz, Helene Scharek in Beuthen OS., Helene Fuchs in Balenze, Kr. Rattowitz, Klara Seidel in Schoppinitz, Hildegard Wanjura in Neuborf, Kr. Rattowitz, Marie Schwarzer und Marie Piwon in Balenze, Kr. Rattowitz.

726. Ernann: Katasterlandmesser Rothe in Frankfurt a./D. zum Katasterkontrollleur in Beuthen OS.

Berufen: der Forstkassenseher Föhne in Schiegun, Oberförsterei Schelitz, nach Proskau vom 1. 10. 08 ab.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kreisbaumei-

fiers Staudinger und des Kaufmanns und Königl. Lotterieteinnehmers Jedor Kern in Plesz als unbeforderte Ratscherrn für eine mit dem 1. Januar 1909 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Königl. Konfistorium der Provinz Schlesien

ist die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar in Neustadt OS. Erdmann Dondorff zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Heinrichsfelde und Königsbuhl, Diözese Oppeln, ausgefertigt und sein Dienstantritt auf den 1. September 1908 festgesetzt worden.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Theodor Broll in Anurow, Kreis Rybnik, Josef Behrla aus Kal. Radoschau in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., Paul Streifel in Leschegzin, Kreis Rybnik, Adolf Benda in Dzierzgowitz, Kreis Cosel, Max Scholz in Moischowitz, Kreis Rybnik, Georg Matulik in Kottwitz, Kreis Beuthen OS., Heinrich Otten in Ramin, Kreis Beuthen OS., August Gryk in Hochlowitz, Kreis Ratibor, Josef Wende in Dittmerau, Kreis Leobschütz, Alfred Weirauch in Siemianowitz, Kreis Ratibor, Josef Smiatek in Eyrin, Kreis Ratibor, Alfons Poppke in Kuchelna, Kreis Ratibor, Schalwig in Galembs, Kreis Ratibor, Karl Schiller aus Breslau (Rgt. 11) in Radzionkau, Kreis Tarnowitz (1. 10. 08), Wilhelm Schmidt in Pohlisdorf, Kreis Gleiwitz, Georg Schoftel in Schöndbrunn, Kreis Leobschütz, Max Nikolaus in Groß-Kottullin, Kreis Gleiwitz, Richard Fröhlich in Ostroppe, Kreis Gleiwitz, Rogosch in Reitz, Kreis Gleiwitz, Friedrich Bruchmann aus Koben, Kreis Leobschütz, in Gleiwitz, Johann Jarosch in Koppinitz, Kreis Gleiwitz; **Lehrerinnen:** Roberta Gloger in Kottberg, Kreis Beuthen OS., Martha Mlyk in Laurahütte, Kreis Ratibor, Else Barfuß in Gleiwitz, Paula Pawletta in Deutsch-Bielar, Kreis Beuthen, Margarete Gläzel in Dronowitz, Kreis Plesz.

727. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Staatmäßig angestellt: als Postassistent der Postenwärter Wirthuhn in Ratibor (Oberschl.), als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Sperling in Gleiwitz.

Uebertragen: die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Telegrapheninspektor Seiersbach aus Magdeburg.

Bericht: der Ober-Postinspektor Buchmann von Oppeln nach Erfurt.

Oppeln, 1. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.

Jugelt.

728. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt** zu Referendaren: die Rechtskandidaten Staub, Groß, Braun, Diel, Pender, Mugdan, Freiherr von Sanitz und Dallwitz.

Ausgeschieden: Referendar Albrecht Müller beurlaubt in den höheren Verwaltungsdienst.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** die Gerichtsaktuare Gullig in Breslau, Nummeri in Sprottau und Jaedel aus Beuthen OS. zu Amtsgerichtssekretären in Neumarkt bezw. Mautau bezw. Beuthen OS.

Bericht: die Amtsgerichtssekretäre Kojak in Guttentag, Cyba in Gobreze, Schmidt in Naumburg a./O. nach Kreuzburg OS. bezw. Hirschberg bezw. Schweidnitz.

Pensioniert: der Gefängnisinspektor Karl Menzel in Lauban.

Unterbeamte. **Bericht:** der Gefangenenaufseher Reich in Hirschberg als Gerichtsdieners an das Landgericht in Oppeln.

Pensioniert: der Gefangenenaufseher Säger in Sohrau OS.

Breslau, den 31. August 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.